

17/00

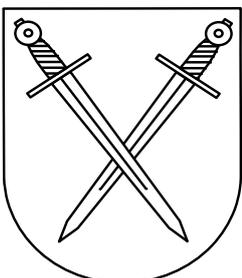
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

20.11.2000

## Inhalt

Seite

110.	Eintragung in die Denkmalliste	199
111.	Jahresabschluss 1999 der KVG	201
112.	Mandatsverzicht eines Ratsmitgliedes	202
113.	Einziehung eines Strassenteilstückes	203
114.	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Villigst "Gewerbegebiet" - Satzungsbeschluss	205
115.	Bürgeranhörung zum Bebauungsplan Nr. 162 "Bahnhofsvorplatz"	207
116.	Verlust eines Dienstausweises	209



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Aufgrund von § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.3.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) – in der zur Zeit geltenden Fassung – ist das Gebäude Lange Str. 28, 58239 Schwerte (s. Anlage) unter Ausschluss des nordwestlich des Gebäudes befindlichen Nebengebäudes am 18.6.1985 unter der lfd. Nr. 85 in Teil A der Denkmalliste der Stadt Schwerte eingetragen worden.

Die Eintragung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 02. Oktober 2000

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
als Untere Denkmalbehörde  
In Vertretung

Kluge  
Technischer Beigeordneter

**111.**

**Bekanntmachung**

**Jahresabschluss 1999**

Die Gesellschafter-Versammlung der KVG hat am 12.09.2000 den Jahresabschluss zum 31.12.1999 festgestellt.

Es wurde von der Gesellschafter-Versammlung der KVG folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

**a) Feststellung des Jahresabschlusses 1999**

Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Eversheim, Stuible Treuberater GmbH- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Düsseldorf mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss der KVG zum 31.12.1999 einschließlich Lagebericht wird gem. § 9 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der KVG festgestellt.

Die Bilanz zum 31.12.99 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 29.511.649 DM.

**b) Gewinn- und Verlustabdeckung**

Gem. § 9 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages wird der sich aus dem Jahresabschluss 1999 ergebende Jahresfehlbetrag in Höhe von 341.096,45 DM auf neue Rechnung vorgetragen.

**c) Entlastung der Geschäftsführung**

Gem. § 9 Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages wird dem Geschäftsführer der KVG – Herrn Michael Kalle – für das Geschäftsjahr 1999 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim, Stuible Treuberater GmbH, Düsseldorf hat den gemäß Anlage beigefügten Bestätigungsvermerk erteilt:

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.11.2000 bis 29.11.2000 im Büro des Prokuristen Uwe-Peter Schauff, Zimmer 107 im Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte öffentlich aus.

Schwerte, den 20.11.2000

KVG

**Herr Dr. Torsten Weist**, geb. am 26.02.1967, wohnhaft in Schwerte, Mühlenstr. 6, verzichtet **ab dem 31.01.2001** auf sein Mandat als Ratsvertreter der Stadt Schwerte.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der Wählervereinigung für Schwerte (WfS) unter Nummer 4 aufgeführte **Herr Eckehard Weist**, geb. am 18.11.1944, wohnhaft in Schwerte, Kötterbachstr. 26 a, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem.§ 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 07.11.2000

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Böckelühr

113.

### **Bekanntmachung**

Die Stadt Schwerte beabsichtigt ein Teilstück des Grundstücks Gemarkung Westhofen, Flur 4, Flurstück 2004 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG Nw) -in der zur Zeit gültigen Fassung- einzuziehen, da für dieses Strassenteilstück kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die einzuziehende Fläche ist in dem beiliegenden Flurkartenausschnitt kenntlich gemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung des Grundstückes können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Schützenstrasse 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Schwerte, 23.10.2000

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge  
Techn. Beigeordneter

## Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Villigst „Gewerbegebiet“

## - Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 13.09.2000 den Aufhebungsbeschluß gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.97 - in der z. Z. gültigen Fassung - des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Villigst „Gewerbegebiet“ einschl. seiner Begründung gefaßt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Villigst, nördlich der Eisenbahnlinie Dortmund-Iserlohn. Es wird im Osten begrenzt durch die Rote-Haus-Straße, im Norden verläuft die Grenze entlang der „Villigster Straße“, der Bebauung nördlich der „Bachstraße“ und südlich der „Schulstraße“ bis zum Haus Nr. 7 a.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf Seite 206 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Villigst „Gewerbegebiet“ einschl. seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (siehe § 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 - in der z. Z. gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Aufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/Vi 01

Schwerte, 30.10.2000

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung zum Bebauungsplan Nr. 162 „Bahnhofsvorplatz“

**Geltungsbereich:**

Die Grenzen des Geltungsbereiches bilden der Senningsweg im Nordosten, der Gleiskörper der Bahn im Nordwesten sowie im Süden die Beckestraße und Karl-Gerharts-Straße

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 208 dargestellt.

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2000 die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Abendveranstaltung beschlossen.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Pläne zu geben .

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung informiert die Stadt Schwerte über die vorgesehenen Planvorstellungen des Bebauungsplanes „Bahnhofsvorplatz“ und stellt die Planungsabsichten in einer Bürgeranhörung zur Diskussion. Zur Erörterung dieser Planungsabsichten lädt die Stadt Schwerte am

**Dienstag, 28.11.2000, 19.30 Uhr**

zu einer

**Bürgeranhörung**

in den Bürgersaal des Rathauses I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, ein.

Die textlichen und zeichnerischen Erläuterungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden für alle Bürger zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Ziele der Planung:**

- Aufwertung des Bahnhofsumfeldes wegen seiner städteräumlichen Bedeutung
- Ergänzung des Dienstleistungsangebotes für den mittelzentralen Versorgungsbereich
- Einbindung des Bahnhofsvorplatzes in die Stadtstruktur durch städtebauliche Definition einer erkennbaren Platzfläche mit Aufenthaltsqualität
- Optimierung des Busbahnhofes in Bezug auf Lage im Bahnhofsbereich und gestalterische Einbindung, Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Fußgängerreichbarkeit
- Nutzungsregelung des westlich anschließenden Gewerbebereiches und städtebauliche Neuordnung der Flächen einschl. der Erschließung
- Erhaltung, Aufwertung und bessere Integration der Parkanlage und des Grünbereiches an der Bahnlinie.

Az.: 61-26-03/162  
Schwerte, 13.11.2000

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge

**116.**

**Bekanntmachung**

Der Dienstausweis Nr. 274 der Sozialarbeiterin Frau Linda Schmidt, ausgestellt am 16.02.1992 vom Stadtdirektor der Stadt Schwerte, ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.

Schwerte, 10.11.2000

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Kilian